



**Einwohnergemeinden
Oberdiessbach und Bleiken**

FUSIONSREGLEMENT

Version Auflage definitiv

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt in Ausführung des Fusionsvertrages zwischen den Einwohnergemeinden Oberdiessbach und Bleiken

- die Organisation der Einwohnergemeinde Oberdiessbach ab dem Zeitpunkt der Fusion (1. Januar 2014);
- die Weitergeltung von Erlassen der Einwohnergemeinde Oberdiessbach und Einwohnergemeinde Bleiken.

2. Gemeindeorganisation

Art. 2

Grundsatz

Die Organisation der Einwohnergemeinde Oberdiessbach richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ab dem Zeitpunkt der Fusion nach der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 10. März 2008 (genehmigt am 2. September 2008) und den weiteren organisationsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 3

Organe der Gemeinde
Bleiken

Die Organe und Behörden der Gemeinde Bleiken werden auf den Zeitpunkt der Fusion aufgelöst.

Art. 4

Organe der Gemeinde
Oberdiessbach
a) Grundsatz

¹ Die Amtsdauer der Organe der Gemeinde Oberdiessbach endet auf den Zeitpunkt der Fusion.

² Der Gemeinderat, die Baukommission, die Kommission Tiefbau und Betriebe- und das Rechnungsprüfungsorgan werden nach Massgabe der Gemeindeordnung sowie des Wahl- und Abstimmungsreglements der Gemeinde Oberdiessbach in dem den Fusionszeitpunkt vorangehenden Jahr 2013 durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Oberdiessbach und Bleiken neu bestellt.

³ Die vom Gemeinderat zu wählenden Kommissionsmitglieder werden an der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderates im Jahre 2014 bestellt.

Art. 5

b) Schulkommissionen

¹ Für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 zählt die Schulkommission Primarstufe mit dem Mitglied von Amtes wegen 3 - 4 Mitglieder, wovon mindestens eines aus dem Gemeindegebiet der bisherigen Gemeinde Bleiken stammen muss.

² Wird anlässlich der ordentlichen Wahl der Primarschulkommission im Jahre 2014 infolge einer Vakanz eine geeignete Person aus Bleiken gewählt

- entfällt der vierte Sitz in der Primarschulkommission und
- entfällt die zeitliche Begrenzung der allenfalls kürzeren Frist.

³ Für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 wählt der Gemeinderat drei Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder der Schulkommission Primarstufe in die Schulkommission für die Sekundarstufe.

Art. 6Kommissionen ohne
Entscheidungsbefugnisse

¹ Die Amtsdauer der Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnisse der Einwohnergemeinde Oberdiessbach endet auf den Zeitpunkt der Fusion.

² Sie werden nach Massgabe der Gemeindeordnung und Gemeindeverordnung der Gemeinde Oberdiessbach durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdiessbach an der ersten Sitzung im Jahr 2014 neu bestellt.

3. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

Art. 7

Grundsätze

¹ Die Erlasse der Einwohnergemeinde Oberdiessbach gemäss Anhang 1 bleiben nach dem Zeitpunkt der Fusion in Kraft.

² Die Erlasse der Einwohnergemeinde Bleiken gemäss Anhang 1 treten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen auf den Zeitpunkt der Fusion ausser Kraft.

Art. 8

Baurechtliche Grundordnung und Überbauungsordnung

¹ Die baurechtliche Grundordnung bestehend aus Zonenplan 1, Zonenplan 2 und den Gemeindebaureglementen von Aeschlen und Oberdiessbach sowie die geltenden Überbauungsordnungen bleiben für das bisherige Gemeindegebiet von Oberdiessbach in Kraft.

² Die baurechtliche Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Bleiken bestehend aus Baureglement mit Anhang, dem Zonenplan/Schutzzonenplan und die Überbauungsordnung Lehn bleiben für das bisherige Gemeindegebiet Bleiken in Kraft.

Art. 9

Kurtaxenreglement

Das Kurtaxenreglement der Einwohnergemeinde Gemeinde Bleiken bleibt für den Ortsteil Bleiken mit folgenden Änderungen in Kraft:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Bleiken erhebt eine Kurtaxe bis zum 31. Dezember 2013.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist über den 31. Dezember 2013 hinaus, ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen im Ortsteil Bleiken zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ unverändert

Art. 2 bis 14
unverändert

Art. 15 Inkrafttreten / Ausserkraftsetzung

¹ Die Änderung von Art. 1 tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

² Das Kurtaxenreglement tritt mit dem Verbrauch der am 31. Dezember 2013 in der Spezialfinanzierung noch vorhandenen Mitteln ausser Kraft.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft, sofern

- die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Oberdiessbach und Bleiken dem Fusionsvertrag und diesem Reglement zustimmen und
- das zuständige kantonale Organ den Fusionsvertrag genehmigt.

Art. 11

Geltungsdauer

¹ Dieses Reglement tritt am 31.12.2017 ausser Kraft.

² Ab dem 1.1.2018 gelten ausschliesslich die Vorschriften der Einwohnergemeinde Oberdiessbach.

³ Vorbehalten bleiben die in Artikel 8 genannten Erlasse der Einwohnergemeinde Bleiken.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Oberdiessbach
am 3. Dezember 2012

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Bleiken
am 3. Dezember 2012

Namens der Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Namens der Einwohnergemeinde Bleiken

Der Präsident:



Der Sekretär:



Der Präsident:



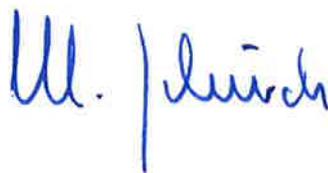
Die Sekretärin:



Auflagezeugnis

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

29. APR. 2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. J. Leuch', is written over a faint, illegible stamp.

Anhang 1: Inventar der bestehenden Erlasse der vertragsschliessenden Gemeinden (inkl. Angabe von deren Weitergeltung, Aufhebung oder Anpassung nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss)

A. Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Nachstehende Erlasse gelten weiterhin (Art. 7 Abs. 1):

Nr.	Datum	Name
1	05.12.2005	Abfallreglement der Gemeinde Oberdiessbach mit Gebührentarif
2	07.06.2004	Abwasserentsorgungsreglement der Gemeinde Oberdiessbach mit Gebührenverordnung und Tarif
3	12.12.1997	Baureglement Aeschlen mit Zonenplan Dorf Bittmoos Trämelacker, Zonenplan Barichti, Schutzzonenplan Landschaft und Ortsbild, Bauinventar der Gemeinde Aeschlen, Ueberbauungsordnung Nr. 1 Autoverwertung Ramseyer, Ueberbauungsordnung Erb Bittmoos
4	01.06.2008	Baureglement Oberdiessbach mit Zonenplan Nr. 1 und Nr. 2 (Gefahrenkarte, Ortsbildschutz), Verkehrsrichtplan, Bauinventar der Gemeinde Oberdiessbach, ZPP Nr. 1 „Sägerei“, UeO ZPP Nr. 2 „Mattenweg“, UeO ZPP Nr. 3 „Kirchbühl + DE Lärchenweg“, UeO ZPP Nr. 4 „Hohlenhaus“, UeO ZPP Nr. 5 „Haube“, UeO ZPP Nr. 6 „Diessbach“
5	08.03.2010	Datenschutzreglement
6	04.06.2012	Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromversorgungsreglement EVO) mit Gebührenverordnung
7	05.12.2011	Feuerwehrreglement Regio-Feuerwehr Oberdiessbach
8	04.12.2006	Gebührenreglement Oberdiessbach mit Gebührentarif
9	10.03.2008/ 29.08.2012	Gemeindeordnung Oberdiessbach
10	03.12.2001	Liegenschaftssteuerreglement
11	01.12.2010	Organisationsverordnung des Gemeinderates
12	04.12.2006	Personalreglement der Gemeinde Oberdiessbach
13	08.05.1995	Reglement für die Gemeindeausgleichskasse
14	13.12.2004	Reglement für eine Spezialfinanzierung "Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens"
15	26.05.2003	Reglement über die Schulzahnpflege
16	02.06.2008	Reglement über die Übertragung der Wasserversorgung in der Gemeinde Oberdiessbach
17	05.12.2011	Schulreglement
18	08.05.1995	Schulgeldreglement für auswärtige Schulen
19	03.09.2008	Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV
20	10.03.2008	Wahl- und Abstimmungsreglement Oberdiessbach

B. Einwohnergemeinde Bleiken

Nachstehende Erlasse werden aufgehoben (Art. 7 Abs. 2):

Nr.	Datum	Änderungen	Name
1	01.07.1992	07.12.1999	Abfallreglement mit Gebührentarif
2	01.01.2008		Abwasserreglement mit Gebührenreglement und –tarif
3	01.07.2007		Datenschutzreglement
5	01.01.1999		Gebührenreglement mit Gebührentarif
6	01.07.1992		Gebührentarif für Feuerungskontrolle
7	01.01.1985	15.08.1994	Gemeindeausgleichskassenreglement
8	31.12.2001		Liegenschaftssteuerreglement
9	01.01.2000	19.05.2003	Organisationsreglement
10	01.01.2000		Organisationsverordnung
11	01.01.2007		Personalreglement
12	03.10.1994	14.10.1994	Reglement betr. die Ausrüstung privater Schutzräume
13	04.07.1991		Reglement für ausserordentliche Lagen
14	01.01.2002		Reglement für die Spezialfinanzierung „Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens“
15	04.12.1995		Reglement Schulgelder Musikschule
16	15.08.2006		Reglement über die Benützung von Räumlichkeiten
17	28.01.1991		Reglement über Verteilung der Kosten der Neuvermessung
18	01.08.2011		Reglement zur Aufgabenübertragung der Sekundarstufe 1 und des BMV
19	13.02.1992		Wasserbaureglement
20	01.01.2000		Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement

Nachstehende Erlasse bleiben weiterhin in Kraft (Art. 8)

22	29.03.2010		Baureglement mit Anhang, dem Zonenplan/Schutzzonenplan und die Überbauungsordnung Lehn
----	------------	--	--